

Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

vom 2. Juni 1969¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 7ter Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Diese Verordnung regelt das fakultative Finanzreferendum in Angelegenheiten des Kantons. Geltungsbereich

Art. 2⁴

Art. 3⁵

¹Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die freien Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250000.— oder während mindestens 5 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 50000.— bewirken. Fakultatives
Finanz-
referendum

²Der Ausschluss des Referendums bestimmt sich nach Art. 7ter Abs. 2 und 4 der Kantonsverfassung.

Art. 4⁶

Die Unterstellung unter das fakultative Referendum oder die Nichtunterstellung wegen Dringlichkeit im Sinne von Art. 7ter Abs. 4 KV ist im betreffenden Grossratsbeschluss festzuhalten. Referendums-
klausel

¹ Mit Revisionen vom 14. Juni 1976, 21. Juni 1993, 28. Oktober 1996 und 23. Juni 2003.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Neue Fassung durch GrRB vom 14. Juni 1976 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 14. Juni 1976 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997); abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁶ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 5¹

Grundsatz ¹Zweihundert in Angelegenheiten des Kantons Stimmberechtigte können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen Rates dem Landsgemeindeentscheid unterstellt wird.

²Die Standeskommission hat die dem fakultativen Referendum zugänglichen Grossratsbeschlüsse zu publizieren.

Art. 6

Referendumsfrist Der Entscheid der Landsgemeinde ist innert einer Frist von 30 Tagen zu verlangen. Die Frist beginnt an dem Tage, nach welchem der bezügliche Erlass veröffentlicht worden ist.

Art. 7

Eindeutigkeit und Einheitlichkeit ¹Das Referendumsbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten. Es darf sich nur auf einen einzigen dem fakultativen Referendum zugänglichen Beschluss des Grossen Rates beziehen und kann nicht mit einem Initiativbegehren verbunden werden.

²Ein Referendumsbegehren, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nicht zustandegekommen.

Art. 8

Referendumsbogen oder -karten Das Referendumsbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Bezirks, in welchem die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
- b) das Begehren auf Herbeiführung eines Landsgemeindeentscheides;
- c) die Bezeichnung des Beschlusses, gegen welchen sich das Referendum richtet;
- d) den Hinweis: «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften.»

Art. 9

Unterschriften ¹Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Unterschrift selber, handschriftlich und leserlich anbringen. Es muss erkennbar sein, wer

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 14. Juni 1976, 21. Juni 1993 und 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

unterschrieben hat. Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

²Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben und nur auf Bogen oder Karten, die den Namen ihres Bezirkes tragen.

Art. 10¹

¹Die Referendumsbogen und Karten sind spätestens drei Tage vor Ablauf der Referendumsfrist dem zuständigen Stimmregisterführer zur Beglaubigung einzureichen. Der Stimmregisterführer hat auf dem Bogen oder der Karte zu beglaubigen, dass das Stimmrecht der Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestand.

Beglaubigung

²Das Stimmrecht darf nur beglaubigt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 erfüllt sind.

Art. 11

Die Bogen und Karten mit den Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist der Ratskanzlei einzureichen. Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Einreichenden. Sie leitet die Unterlagen unverzüglich an die Standeskommission weiter.

Einreichung des Begehrens

Art. 12

Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Standeskommission fest, ob das fakultative Referendumsbegehren zustandegekommen ist. Als ungültig werden ausgeschrieben:

Feststellung des Zustandekommens

- a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht beglaubigt worden ist;
- b) die Unterschriften auf Bogen und Karten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

Art. 13

Grossratsbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden an dem Tag rechtsgültig, an welchem die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist.

Art. 14

Ist ein fakultatives Referendum zustandegekommen, leitet die Standeskommission die Unterlagen an den Grossen Rat weiter.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 15¹

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003.